KLE·SCH
KLETTERSPORTVEREIN

Statuten des Vereins „Klettersportverein KLESCH“

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Klettersportverein KLESCH“.
2. Er hat seinen Sitz in St. Daniel im Gailtal und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Klettersports in all seinen Erscheinungsformen sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 i. Organisation und Durchführung von Kletterkursen, Trainings und Übungseinheiten
 ii. Förderung des Breitensports aller Altersklassen
 iii. Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen
 iv. Ausbildung und Einsatz von Trainern
 v. Förderung von Natur- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Klettersport
 vi. Organisation von offiziellen Wettkämpfen
 vii. Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen und Bildungsträgern zur Förderung des Klettersports
 viii. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 ix. Öffentlichkeitsarbeit
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 i. Mitgliedsbeiträge
 ii. Teilnahmegebühren
 iii. Spenden, Förderungen und Sponsoring
 iv. Einnahmen aus Veranstaltungen

KLE·SCH
KLETTERSPORTVEREIN

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die den Vereinszweck regelmäßig und aktiv fördern, insbesondere durch wiederkehrende Tätigkeiten wie das Abhalten von Übungseinheiten oder die Übernahme organisatorischer Aufgaben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsangebot teilnehmen, ohne den Verein regelmäßig aktiv mitzugestalten, insbesondere Teilnehmer an Kursen oder Trainings.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wenn dies dem Vorstand mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit erfolgen, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder bei Beitragsrückstand.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das jeweilige Vereinsjahr im Voraus geschuldet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – während des laufenden Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf (auch nur anteilige) Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Kursen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Mitwirkung am Vereinsleben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 i. die Interessen des Vereins zu fördern
 ii. die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
 iii. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen

iv. alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt oder geschädigt werden könnte

§ 8 Gleichbehandlung

1. Der Verein bekennt sich zur Gleichbehandlung; Diskriminierungen sind unzulässig

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 i. die Generalversammlung
 ii. der Vorstand
 iii. die Rechnungsprüfer
 iv. das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 i. auf Beschluss des Vorstands,
 ii. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 iii. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Generalversammlung einen Protokollführer zu bestimmen, der ein ordentliches Vereinsmitglied sein muss.
6. Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 i. Wahl und Abberufung des Vorstands
 ii. Wahl der Rechnungsprüfer
 iii. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 iv. Entlastung des Vorstands
 v. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 vi. Entgegennahme des Berichts des Kassiers
 vii. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 viii. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 ix. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung
7. Beschlussfassung:
 i. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
 ii. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 iii. Statutenänderungen und Auflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 i. Obmann
 ii. Kassier
 iii. Schriftführer
2. Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
 i. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 ii. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 iii. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 iv. Verwaltung des Vereinsvermögens
 v. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 vi. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 vii. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
4. Beschlussfassung des Vorstands
 i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 ii. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 iii. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 12 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses.
3. Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und unterstützt den Vorstand bei administrativen Aufgaben.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des

Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

7. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen sowie vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Zeichnung durch Obmann und Kassier.
3. Der Obmann ist berechtigt, jederzeit ein Mitglied des Vorstands mit seiner Vertretung in einzelnen oder allen Angelegenheiten zu betrauen. Diese Vertretungsbefugnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
2. Sie prüfen die Gebarung und berichten der Generalversammlung.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Finanzgebaren des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet; etwaige Überschüsse sind wieder dem Vereinszweck zuzuführen.
3. Die Verwaltung der finanziellen Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
4. Für ordnungsgemäße Buchführung und transparente Finanzgebarung ist der Vorstand verantwortlich.
5. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins regelmäßig zumindest einmal pro Jahr zu überprüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
6. Den ordentlichen Mitgliedern ist in der Generalversammlung Einsicht in den Rechnungsabschluss sowie in die Berichte der Rechnungsprüfer zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO zu verwenden.
4. Das Vermögen ist einer Organisation mit vergleichbarem Zweck zu übertragen.

KLE·SCH
KLETTERSPORTVEREIN

§ 17 Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Entschädigungen und Aufwandersatz

1. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern sowie Funktionären können, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden. Dazu zählen insbesondere:
 i. Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel oder Kilometergeld)
 ii. Material- und Ausrüstungskosten im Auftrag des Vereins
 iii. Kurs- und Hallengebühren
 iv. Verpflegungs- und Nächtigungskosten bei vereinsbedingten Tätigkeiten
3. Zusätzlich können für bestimmte Tätigkeiten angemessene Aufwandentschädigungen gewährt werden, insbesondere für:
 i. Durchführung von Klettertrainings und Übungseinheiten
 ii. Organisation und Leitung von Kursen und Veranstaltungen
 iii. Betreuung von Vereinsaktivitäten
4. Die Höhe der Aufwandentschädigungen wird vom Vorstand festgelegt und orientiert sich am tatsächlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
5. Die Auszahlung von Entschädigungen ist zu dokumentieren und nachvollziehbar zu gestalten.
6. Eine darüber hinausgehende Vergütung, die einem Arbeitsentgelt gleichkommt, ist nur im Rahmen eines gesonderten arbeitsrechtlichen Vertrags zulässig und bedarf eines gesonderten Beschlusses.